OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703077/2/ER/MM**

Datum: **Linz, 15. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der LPD Oberösterreich vom 7. Juli 2025, GZ: VStV/925300933692/2025, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. Juli 2025, GZ: VStV/925300933692/2025 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 84 Abs 1b Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021 wie folgt:

„Datum/Zeit: 06.05.2025
Ort: C-Straße
Am 28.02.2025 um 22:41 Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz von Gewalt angeordnet, wobei Sie verpflichtet wurden binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretung- und Annäherungsverbotes eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs 4 SPG) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen. Diese Anordnung haben Sie missachtet, indem Sie, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß § 38a Abs 7 SPG aufgehoben wurde, keinen Kontakt aufgenommen haben, obwohl Sie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 38a Abs 9 SPG informiert wurden.
Ihrerseits erfolgte keine Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes."

Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass gemäß § 84 Abs 1b Z 3 SPG eine Verwaltungsübertretung begehe, wer einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt. Es bestehe kein Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu Zweifel. Dem nunmehrigen Bf sei das Infoblatt im Zusammenhang mit dem Betretungs- und Annäherungsverbot zugestellt worden. Dieses gebe eindeutig darüber Auskunft, dass eine Gewaltpräventionsstelle zu kontaktieren sei. Dies sei zudem auch gesetzlich geregelt, sodass der Bf nicht extra dazu aufgefordert werden müsse. Der Bf sei dieser Forderung nicht nachgekommen. Zum Einwand, der Bf könne nicht sinnerfassend lesen oder nur gebrochen Deutsch sprechen sei anzumerken, dass er sich zum Zeitpunkt der Zustellung bereits in der Justizanstalt befunden habe und in dieser Zeit zusätzlich die Möglichkeit gehabt habe, um Hilfe zu bitten und sich die Rechtsgrundlage erklären zu lassen. Eine mangelnde Zurechnungsfähigkeit sei nicht gegeben. Es liege im Verantwortungsbereich des Bf sich mit den Rechtsgrundlagen zu beschäftigen. Es sei jedenfalls davon auszugehen, dass die Schuldfähigkeit gegeben ist.

Es seien weder erschwerende noch mildernde Umstände bei der Strafbemessung bekannt.

I.2. Mit Eingabe vom 31. Juli 2025 erhob der Bf, rechtsfreundlich vertreten, rechtzeitig Beschwerde, in der er das Straferkenntnis dem Grund und der Höhe nach anfocht, mit der Begründung, ein Dolmetscher für die arabische Sprache hätte die Anordnung übersetzen müssen, allenfalls auch ein Gebärdendolmetsch aus dem arabischen Sprachkreis. Es sei dem AVG nicht zu entnehmen, dass ein nicht Deutschsprachiger sich selbst um die Verdeutlichung einer Anweisung kümmern müsse. Er führte an, dass es „wohl Informationsblätter in der gängigen Sprache geben" werde.

I.3. Mit Schreiben vom 6. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Gegenüber dem Bf wurde am 28. Februar 2025 ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen. Er wurde im Zuge der Amtshandlung von den Polizisten befragt, wobei er den Angaben des Gefährdeten widersprach und ausführte, dieser sei auf ihn losgegangen, er habe ihn aus Angst weggestoßen. Der Bf wurde in weiterer Folge festgenommen. Ihm wurde ein Informationsblatt für Gefährder gemäß § 38a Abs 2 Z 4 SPG in deutscher Sprache ausgefolgt. Der Bf nahm nicht binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.1. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 50/2025 lautet auszugsweise:

„Dolmetscher und Übersetzer
§ 39a.
(1) Ist eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist erforderlichenfalls der der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende Dolmetscher (Amtsdolmetscher) beizuziehen. Die §§ 52 Abs. 2 bis 4 und 53 sind anzuwenden.
(2) Als Dolmetscher im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Übersetzer."

III.2. Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) BGBl Nr. 5666/1991 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 124/2012 lautes auszugsweise:

„Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt
§ 38a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).
(2) Bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
1. dem Gefährder den Verbotsbereich nach Abs. 1 zur Kenntnis zu bringen;
2. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 abzunehmen und ihn zu diesem Zweck erforderlichenfalls zu durchsuchen; § 40 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß;
3. dem Gefährder Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen;
4. den Gefährder über die Verpflichtung gemäß Abs. 8 und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß Abs. 9 zu informieren;
5. vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung von Schriftstücken nach dieser Bestimmung oder der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, zu verlangen; unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen;
6. den Gefährder bei Aufenthalt in einem Verbotsbereich nach Abs. 1 wegzuweisen.
(…)
(8) Der Gefährder hat binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

(…)
Sonstige Verwaltungsübertretungen
§ 84.
[…]
(1b)
Ein Gefährder (§ 38a), der
[…]
3. einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gegenüber dem Bf wurde unbestritten ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen und unbestritten wurde ihm das Informationsblatt für Gefährder ausgefolgt, in dem er ua darüber informiert wurde, dass er gemäß § 38a Abs 8 SPG binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren hat. Dieser Verpflichtung ist der Bf nicht nachgekommen.

Gemäß § 84 Abs 1b Z 3 SPG begeht ein Gefährder, der einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention nicht nachkommt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Da der Bf nicht binnen fünf Tagen ab Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufgenommen hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 84 Abs 1b Z 3 iVm § 38a Abs 8 SPG erfüllt.

IV.2. Auf subjektiver Ebene brachte der Bf vor, dass er das in deutscher Sprache verfasste Informationsblatt nicht verstanden habe und ihm eines in einer ihm verständlichen Sprache auszuhändigen gewesen wäre.

Gemäß § 39a AVG ist nur der mündliche Verkehr zwischen der Behörde und den Parteien geregelt und bezieht sich nicht auf den Schriftverkehr. Wenn nicht eine weitere Sprache als Amtssprache zugelassen ist, besteht daher kein Anspruch auf Verwendung einer fremden Sprache im schriftlichen Verkehr mit der Behörde. Daraus folgt, dass § 39a AVG auf schriftliche Anbringen genauso wenig Anwendung findet wie auf schriftliche Erledigungen iSd § 18 AVG, sodass danach insb

schriftlichen Bescheiden keine Übersetzung beizufügen ist und Zustellungen von Bescheiden nicht in Gegenwart eines Dolmetschers vorzunehmen sind (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39a RZ3 (Stand 1.4.2021)).

In seinem Erkenntnis vom 7. Juli 2000, 2000/19/0055, führte der Verwaltungsgerichtshof zu einem schriftlichen Vorhalt durch die Behörde Folgendes aus:

„Wenn in diesem Zusammenhang weiters vorgebracht wird, der Beschwerdeführer sei der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, was auch für jeden Dritten leicht erkennbar sei, so könnte dieser Umstand selbst zutreffendenfalls nichts an der Wirksamkeit des in deutscher Sprache gehaltenen Vorhaltes der belangten Behörde […] an den Beschwerdeführer ändern. § 39a AVG regelt nur den mündlichen Verkehr zwischen der Behörde und den zu vernehmenden Personen. Ein Anspruch auf Verwendung einer fremden Sprache im schriftlichen Verkehr mit der Behörde wird dadurch nicht begründet (vgl. die bei Walter-Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E. 13 zu § 39a AVG wiedergegebene Judikatur). Es wäre daher Sache des Beschwerdeführers gewesen, sich bei fehlenden Deutschkenntnissen zur Abfassung der Berufung und zur Kenntnisnahme sowie zur allfälligen Beantwortung des Vorhaltes […] eines Dolmetschers zu bedienen."

Nach der zitierten Judikatur des VwGH war das Informationsblatt entgegen der Ansicht des Bf nicht zu übersetzen, da die Information dem Bf schriftlich erteilt wurde und § 39a AVG nicht auf den Schriftverkehr anwendbar ist. Das SPG selbst beinhaltet keine Bestimmung, wonach schriftliche Informationen auch in einer anderen Sprache als Deutsch auszufolgen wären. Der Bf hat vielmehr fahrlässig gehandelt, indem er trotz Kenntnisnahme des Betretungs- und Annäherungsverbots (wobei er im Übrigen befragt wurde und zielgerichtet geantwortet hat) die Anordnung im ausgehändigten Informationsblatt ignoriert und sich allfällig nicht darum gekümmert hat, dessen Inhalt zu verstehen.
Es ist sohin auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.3. Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe iHv 10% der angedrohten Höchststrafe und somit eine Geldstrafe im unteren Bereich des Strafrahmens verhängt. Angesichts der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und des Fehlens von Strafmilderungsgründen erscheint die verhängte Geldstrafe aus spezial- und generalpräventiven Gründen angemessen und auch erforderlich, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Es war daher die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter